

Jobcenter Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Lüttig
Zimmer: 209
Durchwahl: (02352) 966-7226
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: c.luettig@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

25.07.2013
Aktenzeichen: 77.23-50.30.08
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 02/2013

Umsetzung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach §§ 28 ff. SGB II Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Ge- setze

In der Folge der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 ist mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2011 das „Bildungs- und Teilhabepaket“ eingeführt worden. Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit der Ausgestaltung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten zum einen ein gleichberechtigtes Maß an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zum anderen den gleichberechtigten Zugang zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich zu gewährleisten. Die Erfahrungen der Praxis der vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass die derzeitigen Regelungen an einigen Punkten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen und die Inanspruchnahme ungewollt erschweren.

Mit dem o.g. Gesetz treten zur Verwaltungsvereinfachung folgende Änderungen zum 01.08.2013 in Kraft:

1) § 28 Abs. 4 SGB II: Bei der Schülerbeförderung wird für den Regelfall eine zumutbare Eigenleistung in Höhe von 5,00 € monatlich festgelegt.

Aus der Erfahrung der Verwaltungspraxis ergibt sich ein zumutbarer bundesweiter Durchschnittswert in Höhe von 5,00 €. Besonderen örtlichen oder persönlichen Verhältnissen

wird dadurch Rechnung getragen, dass in atypischen Fällen eine andere Festsetzung des Eigenanteils möglich ist.

- ➔ In der Regel ist somit ein Eigenanteil von 5,00 € anzurechnen. In begründeten Einzelfällen kann ein abweichender geringerer Betrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung festgesetzt werden.

Hierbei handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand. Für eventuelle Leistungsfälle bitte ich um Kontaktaufnahme.

2) § 28 Abs. 7 SGB II: Im Rahmen der Teilhabeleistungen können weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus der Regelleistung bestritten werden können.

Hinweis: Die Teilhabeleistungen sind nach wie vor auf 10,00 € pro Monat, bzw. 120,00 € pro Jahr begrenzt. Die Übernahme dieser weiteren tatsächlichen Aufwendungen ist nur möglich, soweit das Budget von 120,00 € noch nicht durch die bisherigen Teilhabeleistungen verbraucht wurde.

Das Mitmachen bei Teilhabeangeboten scheidet oft daran, dass die nötige Ausrüstung fehlt (zum Beispiel Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind. Dies gilt beispielsweise für Verbrauchsausgaben für den Kauf von Fußballschuhen, die im Rahmen der Abteilung 9 bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 RBEG unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ erfasst und in Höhe der darauf entfallenden durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsausgaben in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind (z.B. Abteilung 9: 2,27 EUR für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 4).

Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können keine zusätzlichen Leistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II gewährt werden. Ermöglicht werden soll jedoch durch die Änderung, dass in begründeten Ausnahmefällen der nach § 28 Absatz 7 SGB II anzuerkennende Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden kann. Ein solcher Ausnahmefall kann zum Beispiel vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Die besondere Bedarfslage beschränkt sich dabei nicht ausschließlich auf Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Voraussetzung ist stattdessen, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.

Wenn z.B. im Bewilligungszeitraum bereits eine Badehose für den Sportunterricht angeschafft wurde, kann die Ansparung für den Kauf von Fußballschuhen unzumutbar sein.

Weitere Beispiele können eine anfallende Stromnachzahlung oder eine Ersatzbeschaffung von einem Bett sein. Auch hier können unter Umständen in dem Bewilligungszeitraum keine Dispositionsmöglichkeiten für Aufwendungen für Teilhabeleistungen mehr bestehen.

- Bei der Antragstellung ist somit zu ermitteln, ob dem Leistungsberechtigten die Anschaffung der Ausrüstung/Sportkleidung (z.B. Tennisschläger für die Mitgliedschaft im Verein, Handschuhe für Kampfsport/Boxen, Trikot für den Turnverein, Instrumente/Notenständer für den Musikunterricht) aus dem Regelsatz zuzumuten ist.

Da es sich hier um eine neue, nicht unproblematische Ergänzung des Leistungsumfangs des Bildungs- und Teilhabepakets handelt, bitte ich bei besonderen Fallgestaltungen um eine kurze Sachverhaltsschilderung per E-Mail.

3) § 29 Abs. 1 SGB II: Die Leistungen für Ausflüge und Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen können als Geldleistung erbracht werden.

Die Umsetzung soll in den Fällen erleichtert werden, in denen die Teilnahme an Schul- und Kindertagesausflügen nur durch Barzahlung möglich ist. Außerdem sollen die auftretenden Probleme bei mehrtätigen Klassenfahrten gelöst werden, bei denen eine Sach- und Dienstleistung mangels eines Anbieters nicht möglich ist. Die Lehrerinnen und Pädagoginnen sollen nicht mehr ungewollt die Rolle des Zwischenfinanzierers oder des Leistungsanbieters einnehmen müssen.

- Wird von der Schule/ Kindertageseinrichtung die Barzahlung vorgegeben, können die Kosten als Geldleistung an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Der Leistungsberechtigte muss in diesen Fällen seine Zahlung durch Quittungen, Kontoauszüge, Bescheinigungen der Schule/ Kindertagesstätte o.ä. belegen.

4) § 30 SGB II: In bestimmten Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung gegangen ist, ist eine nachträgliche Erstattung zu gewähren.

Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 2, und 5 bis 7 SGB II (Schulausflüge/Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) vorgelegen haben.

Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II).

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden,
- Das Jobcenter kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt, oder es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Beispiele:

- ➔ Spontane Ausflüge, die z.B. wetterabhängig sind und erst kurzfristig geplant und durchgeführt werden (Schneewanderung, Besuch des Freibades, Zoobesuch, Freizeitpark usw.), können nicht früh genug beantragt werden, so dass eine Bewilligung im Vorfeld nicht erfolgen kann.
- ➔ Anträge, die z.B. kurz vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden, und für die die Leistungsberechtigten die Zahlung bereits getätigt haben, um z.B. mit der Lernförderung beginnen zu können oder die Teilnahme am Mittagessen sicherzustellen
- ➔ Fälle, in denen die Bearbeitung des Antrages nicht zeitnah erfolgt, und der Leistungsberechtigte bereits in Vorleistung gehen muss

In diesen Fällen können die Kosten nachträglich erstattet werden.

Keine Erstattung ist dagegen vorgesehen, wenn sich die Leistungsberechtigten die Leistungen ohne sachlichen Grund oder Anlass selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen einfordern.

5) § 37 Abs. 2 SGB II: Der Antrag für Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabeleistungen) wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.

Beispiel: Der Bewilligungszeitraum besteht vom 01.01. – 30.06. und der Antrag auf Teilhabeleistungen wird am 01.05. gestellt. Es ist nunmehr möglich, die Leistungen rückwirkend ab dem 01.01. zu bewilligen.

Damit soll zum einen ermöglicht werden, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum sich die Leistungsberechtigten zur Teilhabe entschieden und einen Antrag gestellt haben.

Zum anderen kann eine Ansparung rückwirkend zum Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgen. Wenn z.B. eine Ferienfreizeit im Juni beantragt wird, können rückwirkend 10,00 € monatlich ab dem 01.01. - insgesamt also 60,00 € - gezahlt werden.

- ➔ Die Teilhabeleistungen sollen den Kindern, die bereits zu Anfang des Bewilligungszeitraumes Angebote wahrnehmen genauso zugutekommen wie den Kindern, die sich erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes für Angebote entscheiden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Schüler